

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.063.390

Wien, 20. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4616/J vom 21. Jänner 2026 der Abgeordneten Johannes Gasser BA Bakk. MSc, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 und 2

- 1. Wann kam es zu dieser Gesetzesänderung bzw. zur Einführung einer solchen Ausgleichszahlung?*
- 2. Wie hoch waren die Ausgaben von Seiten des Bundes für solche Ausgleichszahlungen? (Getrennt nach Jahr und Bundesland)*

Das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) regelt eine finanzielle Ausgleichszahlung für Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Durch das GSBG soll der im Zuge des Beitritts zur Europäischen Union (EU) weggefallene Vorsteuerabzug kompensiert werden. Der Wegfall des Vorsteuerabzuges entstand durch die zwangsläufige Umstellung von echter auf unechte Umsatzsteuerbefreiung. Betroffen sind insbesondere Einrichtungen wie Ärzte, Krankenanstalten und Pflegeheime.

Mit der Digitalisierung des Verfahrens ab dem Jahr 2024 sind Zahlen automatisiert auswertbar. Insgesamt wurden im Jahr 2024 rund 3,4 Milliarden Euro an GSBG-Beihilfen geltend gemacht. Dieser Betrag teilt sich auf die drei Bereiche wie folgt auf:

Kranken- und Fürsorgeeinrichtungen der Länder	Rettungsdienste	Hauptverband SV-Träger
1.992.546.312,00 Euro	59.145.977,00 Euro	1.318.895.452,00 Euro

Die Auswertung nach Bundesländern ergibt folgendes Ergebnis:

	Kranken- und Fürsorgeeinrichtungen der Länder
Burgenland	53.012.378,00 Euro
Kärnten	104.887.778,00 Euro
Niederösterreich	297.398.734,00 Euro
Oberösterreich	304.701.954,00 Euro
Salzburg	110.031.492,00 Euro
Steiermark	271.237.268,00 Euro
Tirol	149.266.448,00 Euro
Vorarlberg	74.010.275,00 Euro
Wien	627.999.987,00 Euro
Summe	1.992.546.312,00 Euro

Laufende Auszahlungen von GSBG-Beihilfen können den monatlichen Vollzugsberichten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) entnommen werden (Monatliche Berichterstattung).

Zu Frage 3

Welche zusätzlichen Verwaltungskosten sind im Zusammenhang mit der Abwicklung der bisherigen Ausgleichszahlungen entstanden?

Durch die Digitalisierung der Abwicklung der Ausgleichszahlungen im Jahr 2024 ist auf Seiten der Unternehmen die Abwicklung über Sammelmeldungen entfallen. Dadurch wurden die Einreichstellen vom unentgeltlichen geleisteten Verwaltungsaufwand entlastet und eine raschere und direkte Auszahlung der Beihilfe an die Antragstellerinnen und Antragsteller aufgrund der Monatsmeldung ermöglicht. Auf Seiten der Finanzverwaltung wurden durch die automatisierte Überwachung der Beihilfeneinhebung und -auszahlung sowie des automatisierten Abgleiches der Jahreserklärung Verwaltungskosten reduziert.

Zu Frage 4

Wie ist aus Sicht des Ministeriums die Differenzierung von privaten und öffentlichen Zahlungen vorzunehmen? Bspw. bei

- a. ÖBB-Pensionen, Bundestheaterpensionsgesetz, etc.*
- b. Ausländischen Pensionen*
- c. Sonderpensionen, die z.B. unter das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz fallen*
- d. Ausgleichszulage zur Pension*
- e. Verlassenschaften*

Aus der Rechtssystematik des GSBG können diese Fragestellungen nur im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Rechtsmaterien beurteilt werden. Die Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Zahlungen erfolgt danach, welcher Sphäre die jeweilige Zahlung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Abgrenzung zwischen „privaten“ und „öffentlichen“ Zahlungen enthält das GSBG nicht. Die Unterscheidung ergibt sich vielmehr aus der wirtschaftlichen Natur der Mittel und ihrer Herkunft, insbesondere daraus, ob die Zahlung aus öffentlichen Mitteln stammt oder aus Mitteln, die Leistungsempfängern oder privaten Dritten zur freien Disposition stehen. Dementsprechend sind die jeweiligen Sachverhalte stets im wirtschaftlichen Gesamtkontext und unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen zu beurteilen. Die Zuordnung ist in den konkreten Anlassfällen jeweils im Einzelfall vorzunehmen. Diese Differenzierung ist notwendig, dass die Beihilfe weder im Widerspruch zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie noch zum unionsrechtlichen Beihilfenrecht steht.

Beispielhaft kann auf den Fall der Ausgleichszulage zur Pension verwiesen werden: Grundsätzlich dient die Ausgleichszulage der Aufstockung einer Pension und ist daher dem privaten Bereich zuzurechnen. In jenen Fällen, in denen die Pension in der Folge kraft

Legalzession an den Fürsorgeträger übergeht, ist auch von einem ex-lege-Übergang der Ausgleichszulage auszugehen. In dieser Konstellation liegt somit ein öffentlicher Kostenbeitrag vor.

Zu Frage 5 bis 7

5. *Gab es konkrete Anfragen von anderen Bundesländern bzgl. der Handhabung? Welche Auskünfte wurden erteilt?*
6. *Wie wurde in anderen Bundesländern die Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Zahlungen vorgenommen?*
7. *Haben auch die Meldungen anderer Bundesländer zu einer Überprüfung geführt oder sind solche noch vorgesehen?*

Es kommt regelmäßig vor, dass Steuerpflichtige sowie vereinzelt auch Bundesländer an die Finanzverwaltung herantreten und Auskünfte zur praktischen Handhabung vergleichbarer Fragestellungen einholen. Diese Anfragen beziehen sich in der Regel auf die Auslegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und gegebenenfalls auch auf deren Anwendung im jeweiligen Einzelfall. Einzelfallbezogene Informationen oder konkrete Auslegungen werden vom Ministerium jedoch nicht erteilt, dafür ist das jeweilige Finanzamt zuständig.

Die Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Kostenbeiträgen stellt in der Praxis ein wiederkehrendes Thema dar und wird insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen geprüft. Durch interne Fachausbildungen, Vernetzungstreffen sowie Fachtagungen wird sichergestellt, dass eine bundesweit einheitliche Auslegung und Vorgehensweise gewährleistet ist.

Zu Frage 8

Welche anderen ähnlichen Fallkonstellationen, in denen es Ausgleichszahlungen von Bundesseite gibt, um Mehrausgaben im Pflegebereich auszugleichen, gibt es? Wie hoch sind die Ausgaben und gibt es hier ähnliche Abgrenzung-/Abrechnungsprobleme?

Diese Fragestellung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF. Es darf aus diesem Grund auf die nach dem Bundesministeriengesetz zuständigen Bundesministerien verwiesen werden.

Zu Frage 9

Welche Überlegungen wurden bisher angestellt, um hier eine Klärung der Grundlagen bzw. Verfahrensvereinfachung der Abrechnung zu erreichen? Welche konkreten Prozessverbesserungen oder Digitalisierungsschritte werden geprüft, um Abrechnungen künftig effizienter und fehlerresistenter zu gestalten?

Im Zusammenhang mit dem GSBG wurden in den letzten Jahren insbesondere Überlegungen zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe angestellt. Mit der im Jahr 2024 umgesetzten Digitalisierung des Einreichverfahrens über FinanzOnline konnte dabei ein wesentlicher Schritt erreicht werden. Die Umstellung hat zu einer deutlichen Reduktion des administrativen Aufwands geführt, insbesondere durch den Entfall von Zwischenstellen sowie durch die direkte Antragstellung und Auszahlung. Im Zuge dieser Umstellung wurden alle relevanten Stakeholder umfassend informiert – die Rückmeldungen aus der Praxis waren sehr positiv. Weitere Optimierungen ergeben sich laufend im Rahmen des operativen Vollzugs.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

